

Pressemitteilung der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. (DJGT)

Berlin, 30. August 2022

Von Schliefenanlagen, Baujagd und der Machtstellung der Jäger

Aufgrund ihrer Machtstellung komme dem Verhalten der Jäger gegenüber dem Lebewesen eine besondere Bedeutung zu, betont der DJV in seinem Positionspapier zur Weidgerechtigkeit. „Die Möglichkeit über Leben und Tod eines Lebewesens zu entscheiden, gebietet es, dies in möglichst verantwortungsvoller Weise zu tun“ heißt es dort weiter. Aber wie sieht es mit dieser Verantwortung beim Betrieb von Schliefenanlagen oder gar bei der Baujagd aus?

In den vergangenen zwölf Monaten wurden deutschlandweit zahlreiche Strafanzeigen gegen Betreiber sogenannter Schliefenanlagen gestellt. u.a. von der Tierschutzorganisation PETA. In den unterirdischen, künstlich angelegten Röhrensystemen ohne Ausgang werden Hunde für die Baujagd an Füchsen und Dachsen ausgebildet. Die Baujagd, bei der ein Jagdhund in den Fuchsbau eindringt und die Füchse darin heraustreibt, wo sie dann gefangen und getötet werden, ist eine höchst tierschutzwidrige Jagdmethode. Nicht nur, weil sie die besondere Arglosigkeit der Tiere in ihrem vermeintlich sicheren Zufluchts- und Rückzugsort ausnutzt, sondern auch weil es bei einem Kampf zwischen Hund und Fuchs natürlich nicht ohne Verletzungen zugeht, insbesondere dann nicht, wenn die Tiere sich gegenseitig in den Fängen verbeißen und nicht mehr loslassen. Hier kann es bei beiden zu schweren Verletzungen bis hin zur völligen Zermalmung des Unter- und Oberkiefers kommen.

Bei der zuvor vorgesehenen Ausbildung der Jagdhunde in der Schliefenanlage wird der Fuchs in das Röhrensystem der Anlage eingesetzt. Der Hund muss lernen, ihn aufzuspüren und zu stellen. Dies bereitet dem Fuchs Todesangst. Er kann nicht fliehen, da die Anlage keinen Ausgang hat.

„Der Betrieb von Schliefenanlagen ist weder „Jagdausübung“ – von weidgerecht ganz zu schweigen – noch tierschutzrechtlich zulässige Ausbildungsmethode für Jagdhunde. Die benutzten Füchse fristen ihr Leben in kleinen Gehegen und müssen bei jeder „Übung“ erhebliche (Todes-)Ängste erleiden. Es ist aber verboten und sogar strafbar, Tieren ohne vernünftigen Grund erhebliche und sich wiederholende Leiden, worunter auch Angst fällt, zuzufügen“, erklärt Christina Patt, Vorstandsmitglied der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht – DJGT.

Ein verantwortungsvoller Umgang mit einer besonderen Machtstellung sieht anders aus. Die DJGT positioniert sich – auch im Hinblick auf die bereits erhobene Anklage vor einem nordrhein-westfälischen Amtsgericht – klar gegen den Betrieb von Schliefenanlagen und hat hierzu eine umfassende [Stellungnahme](#) vorgelegt wie auch zur [Fuchsjagd](#) insgesamt. Auch wenn Fuchs und Hund durch Trennschieber voneinander getrennt bleiben, ist das Vorgehen mit erheblichem und mehrmals in der Woche wiederkehrendem Leid für die Füchse verbunden. „Berücksichtigt man weiter, dass es sich bei der Baujagd um eine höchst grausame, tierschutzwidrige Jagdmethode handelt, so fehlt es für den Betrieb von Schliefenanlagen zur Ausbildung brauchbarer Jagdhunde zudem bereits an einem legitimen Zweck“, so Patt weiter.

Dass solche Jagdmethoden immer noch zulässig sind, zeigt wie dringend eine Novellierung des geltenden Jagdrechts erforderlich ist. Auch die existierende Rechtsprechung in diesem Bereich ist über 20 Jahre alt. Die letzte Novellierung des Bundesjagdgesetzes fand im Jahr 1976 statt. Seit dem hat sich viel getan, insbesondere sind Werte wie Tierschutz, Artenschutz und Biodiversität zu einem überragend wichtigen Allgemeininteresse – dem Tierschutz kommt Verfassungsrang zu – geworden. Hiervon kann das Jagdrecht nicht abgeschottet werden und muss unter Berücksichtigung dieser Werte modernisiert werden, denn es kann nicht länger allein im Verantwortungsbereich des Jägers bleiben, wie er seine Machtstellung auslebt.

In der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V. mit Sitz in Berlin setzen sich Juristen aus allen Rechtsgebieten und Berufsgruppen gemeinsam für eine Stärkung und Weiterentwicklung des Tierschutzrechts ein.

Kontakt zu unserer Pressereferentin Jeannine Boatright: j.boatright@djgt.de oder über poststelle@djgt.de